

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 27. Mai 2021

Nr. 11

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 06.05.2021 Nr. 12-1444.01-4-10 über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg 83

Bek vom 21.05.2021 Nr. 12-1444.09-3-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2021 84

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 85

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 06.05.2021 Nr. 12-1444.01-4-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 08.09.2020 eine Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die neue Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.05.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Zweckverband „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ erlässt auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

2. Mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Mitglieder erhalten ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für Ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 45,00 €.
3. Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
4. Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Lohnes oder Gehaltes. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung für jede Sitzung in Höhe von 45,00 €.
6. Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet. *Fahrtkosten werden auch bei Nutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmittels unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.*

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält keine Aufwandsentschädigung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Das Sitzungsgeld wird im Anschluss an die Sitzung überwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2014 außer Kraft.

Aschaffenburg, 27.04.2021

Dr. Alexander Legler
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 83

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 21.05.2021 Nr. 12-1444.09-3-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 13.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.04.2021 Nr. 12-1444.09-3-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.05.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom

14.12.2015 erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.278.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-1.278.500,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.230.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.230.700,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	186.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-221.100,00 €
und einem Saldo von	-35.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 35.000,00 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Eine Verwaltungskostenumlage wird auf 1.162.100,00 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage im Finanzhaushalt wird auf 186.100,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Würzburg, 07.05.2021

Christine Haupt-Kreutzer
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 84

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Haferkorn/Michl-Wolfrum“

Bayerisches Haushaltsrecht

123. Aktualisierung

Stand: Januar 2021

Preis: 159,99 €

Artikelnummer: 80730026123

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung der VV-BayHS sowie des Gruppierungs- und Finanzplans aufgrund der umfangreichen Vorschriftenänderung,
- Anpassung der Anlagen zum Art. 44 BayHO an den aktuellen Vorschriftenstand,
- Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 45, 46, 49, 50, 59, 60 und 65 BayHO,
- Aktualisierung von Erläuterungen zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 70, 71, 73, 74, 76, 78 bis 84 und 87 BayHO und zu den EDVBK,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften, Kommentierungen und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug (z. B. Dienstanweisung zur Anordnungspflicht, JBeitrG, Mitteilungsverordnung, EPSAS, BayTKA, Basiszinssatz, Betragsgrenzen).

„Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer“

Enteignungsrecht in Bayern

55. Aktualisierung

Stand: Dezember 2020

Preis: 109,99 €

Artikelnummer: 80730179055

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung enthält u.a. die Aktualisierung der Rechtsprechung zum Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Die „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 19“ sind eingearbeitet.

„Drost“

Das neue Wasserrecht in Bayern

29. Ergänzungslieferung

Stand: April 2020

Artikelnummer: 193530290

Preis: 97,80 €

Richard Boorberg Verlag

Die Verordnung zur Änderung der Düngerverordnung und anderer Vorschriften ist am 28.4.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 1.5.2020 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt wurde zur Aktualisierung des gesamten Ordners der Vorschriftensammlung „Europa- und Bundesrecht“ genutzt. Aktualisiert werden

folgende Gesetze: die Umwelthaftungs-Richtlinie – RL 2004/35/EG – (E 60), die Vogelschutz-Richtlinie – RL 2009/147/EG – (E 105), die Abwasserverordnung – AbwV – (B 20), das Infektionsschutzgesetz – IfSG – (B 115), die Trinkwasserverordnung – TrinkwV – (B 125), der Auszug aus der Grundbuchverordnung – GBV – (B 220), das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (B 240), die Düngerverordnung – DüV – (B 250), das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – (B 260), der Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB – (B 265), das Umweltauditgesetz – UAG – (B 270), die UAG-Beleihungsverordnung – UAGBV – (B 275), das Umwelthaftungsgesetz – UmweltHG – (B 295), das Umweltinformationsgesetz – UIG – (B 300), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG – (B 310), das Umweltschadengesetz – UschadG – (B 315), das Umweltstatistikgesetz – UStatG – (B 320), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – (B 325), die Abgabenordnung – AO – (B 410), das Abwasserabgabengesetz – AbwAG – (B 415) und das Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG – (B 510).

„Drost“

Das neue Wasserrecht in Bayern

30. Ergänzungslieferung

Stand: Juli 2020

Artikelnummer: 193530300

Preis: 98,80 €

Richard Boorberg Verlag

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des WHG auf den Rechtsstand zum 1. Juli 2020 gebracht. Hierzu werden die Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2255) in die Kommentierung der §§ 62 und 63 WHG eingearbeitet. Die Kommentierung der Ordnungswidrigkeiten wurde ebenso den Änderungen und Ergänzungen angepasst.

Der EuGH hat sich auf Vorlage durch das BVerwG (B. v. 25.04.2018, Az. 9 A 16.16) mit Urteil vom 28.05.2020 (Az. C-535/18) umfassend mit der Reichweite des Verschlechterungsverbots auseinandergesetzt. Diese Rechtsprechung wie auch bereits das Urteil des BVerwG vom 09.02.2017 (Az. 7 A 2.15, Elbevertiefung) waren Anlass zu einer umfassenden Neukommentierung zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer in § 27 WHG. Für eine entscheidende Überarbeitung in § 47 WHG bezüglich des Grundwassers ist das Urteil des BVerwG in Folge der Entscheidung des EuGH abzuwarten. In der Kommentierung zu § 38 WHG wurden die unterschiedlichen Abweichungs- und Ergänzungsregelungen der Länder eingearbeitet, ebenfalls überarbeitet wurde die Kommentierung zu den einzelnen Vorschriften im Kapitel 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.

„Drost“

Das neue Wasserrecht in Bayern

31. Ergänzungslieferung

Stand: Februar 2021

Artikelnummer: 193530310

Preis: 67,80 €

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Ergänzungslieferung aktualisiert die Landesvorschriften mit Redaktionsschluss im Januar 2021 (die Änderungen der Bayerischen Bauordnung, die am 1.2.2021 in Kraft getreten sind, wurden mitberücksichtigt): das Bayerische Wassergesetz (L 10), das Bayerische Wassergesetz von 1907 (L 20), die Reinhaltordnung kommunales Abwasser (L 225), das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (L 235), die Schifffahrtsverordnung (L 450), die Delegationsverordnung (L 710), das Gesetz über das Bayerische Landesamt für Umwelt (L 715), die Bergbehördenverordnung (L 725), die Landesämterverordnung (L 735), die Zuständigkeitsverordnung (L 740), die Umweltgebührenverordnung (L 760), das AGBGB (L 810), das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (L 815), das Bayerische Abgrabungsgesetz (L 825), die Bayerische Bauordnung (L 830), die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (L 835), das Bayerische Bodenschutzgesetz (L 840), die Unterstützungsfonds-Verordnung (L 855), das Bayerische Naturschutzgesetz (L 860), die Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG (L 865), das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (L 890), der Bußgeldkatalog (L 895), das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (L 900), das Kostenverzeichnis (L 910) und das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (L 915).

„Leonhardt“

Bundesjagdgesetz / Bayerisches Jagdgesetz

95. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2021

Artikelnummer: 66355095

Preis: 149,52 €

Carl Link Kommunalverlag

Die wegen der vielfältigen Rechtsänderungen der jüngsten Zeit notwendig gewordene Aktualisierung des Werks kann, worauf bereits früher hingewiesen wurde, nur schrittweise erfolgen. Mit der 95. Lieferung erfolgt die Rechtsanpassung in waffenrechtlicher Hinsicht. Davon betroffen sind die im Band 2 Teil 3 enthaltenen Erläuterungen, Gesetzes- und Verordnungstexte, nämlich die Kennzahlen 36.00 (Vorbemerkung zum Waffenrecht), 36.01 (WaffG) und 36.02 (AWaffV). Neu aufgenommen sind unter den Kennzahlen 36.35 und 36.36 die ministeriellen Vollzugshinweise zum Umgang mit der Nachtsichttechnik und mit Schalldämpfern

für jagdliche Zwecke.

„Andreas Roloff“

Trockenstress bei Bäumen

Auflage 2021

288 S., 190 farb. Abb., 22 Tab., geb., 16,5 x 23 cm

Preis: 29,95 €

ISBN 978-3-494-01858

Quelle & Meyer Verlag

Seit den aktuellen Klima-Diskussionen und den Trockensommern 2018 bis 2020 ist ‚Trockenstress‘ DAS Thema. Viele Gemeinden und Städte sowie Wald- und Parkplaner sehen sich vor die Aufgabe gestellt, geeignete Bäume zu finden, die den erwarteten Klimaveränderungen trotzen und auch in 50 - 100 Jahren noch ihre Funktionen erfüllen können. Genau an diesem Punkt setzt dieses neuartige Buch an.

Nach einer genauen Definition von Trockenstress und Trockenstress-Anpassung und ausführlichen Beschreibungen von Anpassungsprozessen werden Handlungsempfehlungen geliefert, wie diesem Problem begegnet werden kann.

Abschließend erfolgt eine Bewertung von 250 Baumarten und 33 angepasste Favoriten werden vorgestellt. Dieser praktische Leitfaden möchte dazu beitragen, fundierte Entscheidungen zu treffen, wenn es um die Baumarten der Zukunft geht, und eine Hilfestellung geben, bei den vielen aktuellen Fragen zum Klimawandel und seinen Auswirkungen. Zielgruppe dieses Handbuchs sind vor allem Dendrologen, Grünplaner, Landschaftsarchitekten, Park-, Wald- und Baumverantwortliche, Gartenbau- und Baumschulpraktiker, Studierende dieser Fachgebiete, ebenso aber auch interessierte Laien, Gartenbesitzer und Baumliebhaber.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

208. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2021

Artikelnummer: 66249208

Preis: 122,31 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) sowie eine zu deren Vollzug erlassene Allgemeinverfügung. Ebenso enthalten sind die aktuellen Fassungen verschiedener Berufsfachschulordnungen. Der wichtige Modellversuch zur optimierten Erzieherausbildung (Optiprax) wurde neu aufgenommen.